

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge und zwar auch dann, wenn diese mündlich oder in sonstiger Weise ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt wurden. Abweichungen von vorstehender Regel sind nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung verbindlich.

1.2 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ihnen liegt die jeweils gültige Preisliste zugrunde. Die darin enthaltenen Angaben über die Art und Weise der Dienstleistung sind Richtwerte, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt. Bei den Preisangaben handelt es sich um Netto-Preise.

2.2 Die Beauftragung ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande. Die Auftragsbestätigung legt den Inhalt des Vertrages fest.

3. Leistungszeit

3.1 Ausführungstermine gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder schriftlich von uns bestätigt sind.

3.2 Alle Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen und solche Ereignisse die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Dienstleistung und verlängern wirksam vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

3.3 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Ausführung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in dieser Ziffer genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Ausführung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Ausführung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Ausführung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Ausführung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

4. Preise und Zahlung

4.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart, sind alle Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Die Annahme von Wechseln kann abgelehnt werden.

4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt und unbestritten von uns anerkannt oder bestritten, aber dennoch entscheidungsreif ist. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.

4.4 Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, so sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Verzugschadens sowie der Möglichkeit des Auftraggebers, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, berechtigt, Zinsen i.H.v. 10 % p.a. zu erheben; mindestens können wir jedoch den gesetzlichen Verzugschaden in Höhe von fünf Prozent p.a. über dem gemäß § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern bzw. den gesetzlichen Verzugschaden in Höhe von acht Prozent p.a. gemäß § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz gegenüber Unternehmern geltend machen.

5. Annahmeverzug

Die Verpflichtungen der Auftraggeber bei Annahmeverzug beurteilen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Untersuchungsberichten bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung zur Rücknahme der Untersuchungsberichte berechtigt und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.3 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Auftragnehmer berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Mängelhaftung

7.1 Bei den Untersuchungen der Fa. Aquatec System GmbH handelt es sich um radiometrische Untersuchungen zur relativen Feuchtebestimmung in Baukörpern. Die Untersuchungen ermitteln die Feuchtigkeitsverteilung in den untersuchten Messbereichen, die zur Ursachenfindung beitragen. Der weitere Inhalt des Vertrages richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Auftragsbestätigung.

7.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Übergabe des Untersuchungsberichtes. Maßgeblicher Zeitpunkt für die durch uns getroffenen Feststellungen ist der Tag der Untersuchung vor Ort.

7.3 Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder verweigern wir unberechtigt jegliche Nachbesserung, so kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8 wahlweise eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrags verlangen.

7.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.5 Ist bei der Herstellung des Werkes, insbesondere auch bei einem Nacherfüllungsversuch eine Handlung des Kunden erforderlich, so können wir, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung im Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Sofern ein vereinbarter Nacherfüllungstermin aufgrund Verschulden des Kunden nicht stattfindet, steht uns ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Zeitaufwandes zumindest nach dem Entschädigungsgesetz für Zeugen und Sachverständige zu.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

8.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Wir haften nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit, Sonstiges

9.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechtes (EKG und EKAG) wird ausgeschlossen.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozessen ist, wenn der Besteller im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Landsberg am Lech. Wir behalten uns das Recht vor, den Besteller auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

9.4 Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.